

Mitteilung des Senats vom 7. Juli 2026**Öffentliche Förderung und Programmentransparenz des Sietwallhauses
und der Jugendinitiative Sietwallhaus e. V. in Bremen**

Die Fraktion BÜNDNIS DEUTSCHLAND hat unter Drucksache 21/808 S eine Kleine Anfrage zu obigem Thema an den Senat gerichtet.

Der Senat beantwortet die vorgenannte Kleine Anfrage wie folgt:

1. Welche öffentlichen Mittel hat der Trägerverein Jugendinitiative Sietwallhaus e. V. in den Haushaltsjahren 2023, 2024, 2025 und 2026 bis zum aktuell verfügbaren Stichtag erhalten, und aus welchen Haushaltsstellen, Förderprogrammen oder sonstigen öffentlichen Finanzierungsquellen stammen diese Mittel jeweils?

Der Verein Jugendinitiative Sietwallhaus e. V. hat in den Haushaltsjahren 2023 bis 2026 Förderungen im Rahmen der stadtteilbezogenen Offenen Kinder- und Jugendarbeit erhalten. Im Jahr 2023 belief sich die Zuwendungssumme auf 18 456,19 Euro, im Jahr 2024 auf 21 940,81 Euro, im Jahr 2025 und 2026 auf 22 374,95 Euro. Die Zuwendungen werden jeweils monatlich in Raten gezahlt. Die Förderung wird aus den Haushaltsstellen 3431.68494-1 (Zuschüsse an freie Träger für den Betrieb von Jugendfreizeitheimen für Mieten und Pachten an das Sondervermögen Immobilien und Technik) und 3431.68480-1 (Zuschüsse an freie Träger für stadtteilbezogene Kinder- und Jugendarbeit, Projektförderung) getragen. Die Mittelverteilung für stadtteilbezogene Offene Kinder- und Jugendarbeit wird im Controllingausschuss, in dem neben dem Amt für Soziale Dienste auch Vertreter:innen des Stadtteilbeirats und der freien Träger stimmberechtigt sind, beschlossen. Dieses Verfahren ist im Rahmenkonzept für die Offene Jugendarbeit ausführlich dargestellt.

2. Trifft es zu, dass die Jugendinitiative Sietwallhaus e. V. im Jahr 2024 im Rahmen der Offenen Kinder- und Jugendarbeit mit 21 940,81 Euro gefördert wurde, und wie stellt sich die entsprechende Förderung für die Jahre 2023, 2025 und 2026 bis zum aktuell verfügbaren Stichtag dar?

Siehe Antwort auf Frage 1.

3. In welcher Höhe wurden die genannten Mittel in den einzelnen Haushaltsjahren jeweils beantragt, bewilligt und ausgezahlt?

Die bewilligten Mittel entsprachen jeweils der Antragssumme und wurden jeweils gänzlich verausgabt.

4. Für welche konkreten Zwecke, Projekte, Angebote, Personal-, Sach- oder Betriebskosten wurden die Fördermittel jeweils beantragt und bewilligt?

Aus der Zuwendung werden Miet- und Bewirtschaftungskosten sowie Sachkosten, unter anderem für Material und Honorare, für den offenen Jugendclub getragen.

5. Welche Zielgruppen sollten mit den geförderten Angeboten erreicht werden, insbesondere nach Alter, Stadtteilbezug und Art des Angebots?

Angebote der Offenen Kinder- und Jugendarbeit richten sich an junge Menschen im Alter von sechs bis 21 Jahren, die Kernzielgruppe liegt bei 10- bis 18-Jährigen. Angebote der Offenen Kinder- und Jugendlichen stehen grundsätzlich allen Kindern und Jugendlichen offen.

6. Welche Auflagen enthielten die jeweiligen Zuwendungsbescheide oder Fördervereinbarungen, insbesondere im Hinblick auf Zweckbindung, Verfassungstreue, parteipolitische Neutralität, Hausordnung, Dokumentationspflichten, Verwendungsnachweise und Rückforderungstatbestände?

Die Bescheide enthalten Vorgaben des geltenden Zuwendungsrechts, insbesondere den Verweis auf die Landeshaushaltsordnung sowie diese ergänzende und konkretisierende Bestimmungen, allen voran die Vorgaben der Verwaltungsvorschriften zur Haushaltsordnung der Freien Hansestadt Bremen (VV-LHO) sowie die zu beachtenden Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen (ANBest). In diesen Bestimmungen ist auch die Verwendungsnachweisführung geregelt. Der Zuwendungszweck ist im Bescheid konkretisiert (Förderung der besonderen sozialpädagogischen Einrichtung im Rahmen des Konzeptes der Offenen Jugendarbeit nach den Richtlinien zur Förderung der stadtteilbezogenen Kinder- und Jugendarbeit in der Stadtgemeinde Bremen).

7. Welche Verpflichtungen zur Offenlegung, Dokumentation und Berichterstattung über die Verwendung der Fördermittel bestehen für den Trägerverein?

Über die Verwendung der Zuwendung ist ein Verwendungsnachweis zu führen. Dieser besteht aus einem Sachbericht und einem zahlenmäßigen Nachweis. Verwendungsnachweise werden kursorisch geprüft. Eine Einzelbelegprüfung wird im Rahmen von vertieften Verwendungsnachweisprüfungen vorgenommen. Diese werden stichprobenhaft durchgeführt.

8. In welcher Form und in welchem Umfang hat der Trägerverein in den genannten Jahren Nachweise über die Verwendung der Mittel gegenüber dem Senat oder nachgeordneten Behörden erbracht?

Verwendungsnachweise sind jährlich einzureichen. Die Frist ist der 30. Juni des Folgejahres der Zuwendungsgewährung. Dies trifft auch auf die Jugendinitiative Sielwallhaus e. V. zu. Im Falle der Jahre 2025 und 2026 kann noch keine Prüfung der Verwendungsnachweise erfolgt sein, da die Abgabefrist für diese Zuwendungsjahre zum Zeitpunkt der Abgabe der Antworten in der Zukunft liegt. Die weiter in die Vergangenheit zurückgehende Historie der Verwendungsnachweisprüfung zeigt darüber hinaus keinen Anlass zur Beanstandung.

9. In welcher Weise überprüft der Senat, ob die mit öffentlichen Mitteln geförderten Angebote tatsächlich öffentlich zugänglich sind und dem Förderzweck der Offenen Kinder- und Jugendarbeit entsprechen?

Angebote der Offenen Kinder- und Jugendarbeit sind grundsätzlich offen für alle Kinder und Jugendlichen. Die Überprüfung der zweckentsprechenden Verwendung der Zuwendungen erfolgt im Rahmen der Verwendungsnachweisprüfung.

10. Wie wird organisatorisch, räumlich, zeitlich und abrechnungstechnisch sichergestellt, dass öffentlich geförderte Angebote der Offenen Kinder- und Jugendarbeit von sonstigen Nutzungen des Hauses getrennt werden?

Die Zuwendung für Angebote der Offenen Kinder- und Jugendarbeit wird zweckgebunden gewährt. Die Überprüfung der zweckentsprechenden Verwendung der Zuwendungen erfolgt im Rahmen der Verwendungsnachweisprüfung, insbesondere durch Prüfung des Sachberichtes.

11. Ist dem Senat bekannt, welche öffentlich geförderten Veranstaltungen, Treffen oder sonstigen Angebote im Sielwallhaus in den Jahren 2023 bis 2026 bis zum aktuell verfügbaren Stichtag stattgefunden haben?

Hierzu liegen dem Senat keine Informationen vor.
Einzelveranstaltungen werden nicht im Rahmen des
Verwendungsnachweises für einen offenen Jugendclub aufgelistet.

12. Verfügt der Senat über eine Übersicht oder prüffähige Dokumentation der im Sielwallhaus durchgeführten öffentlich geförderten Angebote in den genannten Jahren?

Hierzu liegen dem Senat keine Informationen vor.
Einzelveranstaltungen werden nicht im Rahmen des
Verwendungsnachweises für einen offenen Jugendclub aufgelistet.

13. Welche Kriterien legt der Senat an die Förderfähigkeit von Trägern oder Einrichtungen an, die in Verfassungsschutzberichten im Zusammenhang mit extremistischen Bestrebungen erwähnt werden?

Angebote der Offenen Kinder- und Jugendarbeit müssen die im Rahmenkonzept Offene Jugendarbeit fixierten Prinzipien berücksichtigen. Eine Anerkennung als freier Träger der Jugendhilfe gemäß § 75 Aches Buch Sozialgesetzbuch setzt die Gewähr einer den Zielen des Grundgesetzes förderlichen Arbeit voraus. Neue, unbekannte oder nicht anerkannte Träger werden durch den Fördermittelgeber mit dem aktuellen Verfassungsschutzbericht abgeglichen, ehe es zu einer Förderung kommt. Ein einschlägiger Eintrag schließt eine Förderung aus.

14. Welche Bewertung nimmt der Senat im konkreten Fall des Sielwallhauses zu der Erwähnung im Verfassungsschutzbericht Bremen 2018 im Zusammenhang mit linksextremistischen Szeneobjekten vor, insbesondere im Hinblick auf die fortgesetzte öffentliche Förderung des Trägervereins?

Es wird auf die Antwort zu Frage 13 verwiesen. Ein Eintrag im Verfassungsschutzbericht als Veranstaltungsort beziehungsweise Treff führt ohne weitere Anhaltspunkte nicht zum Ausschluss aus öffentlicher Förderung.

15. Welche Erkenntnisse liegen dem Senat über parteipolitische, extremistische oder sonst nicht vom Förderzweck gedeckte Veranstaltungen, Treffen oder sonstige Aktivitäten im Sielwallhaus seit 2023 vor, bei denen ein Bezug zu öffentlich geförderten Räumen, Mitteln, Personal- oder Sachkosten bestand?

Dem Senat ist kein Bezug derartiger Aktivitäten zu öffentlichen Förderungen bekannt.

16. Wie stellt der Senat sicher, dass öffentliche Fördermittel nicht zur Finanzierung parteipolitischer, extremistischer oder sonst nicht vom Förderzweck gedeckter Aktivitäten verwendet werden?

Es wird auf die Antwort zu Frage 13 verwiesen sowie auf das Rahmenkonzept Offene Jugendarbeit von 2014, in dem ein klarer Wertebezug zur Demokratie hergestellt wird.

17. Gab es seit 2023 Beanstandungen, Auflagenverstöße, Rückforderungen, Kürzungen, Prüfhinweise oder sonstige Maßnahmen im Zusammenhang mit der Förderung der Jugendinitiative Sielwallhaus e. V.? Wenn ja, bitte nach Jahr, Anlass, Maßnahme und Ergebnis darstellen.

Siehe Antwort auf Frage 8.

18. Hält der Senat es für erforderlich, dass öffentlich geförderte Einrichtungen der Offenen Kinder- und Jugendarbeit eine für die zuständigen Stellen nachvollziehbare, prüffähige Dokumentation der öffentlich geförderten Angebote vorhalten?

Der Senat hält die derzeitige Form der Verwendungsnachweisführung und -prüfung für ausreichend. Diese entspricht dem bundesweiten Verfahren in Ländern und Kommunen.

19. Hält der Senat darüber hinaus ein dauerhaft öffentlich einsehbares Veranstaltungs- oder Programminventar öffentlich geförderter Angebote für erforderlich, soweit dem keine Gründe des Jugend-, Daten- oder Persönlichkeitsschutzes entgegenstehen?

Ein derartiges Veranstaltungsinventar ist insbesondere für ehrenamtlich getragene Strukturen nicht umsetzbar und den Mehrwert einer derartigen Übersicht kann der Senat nicht erkennen.

20. Falls nein, aus welchen Gründen sieht der Senat von einer solchen Dokumentations- oder Veröffentlichungspflicht ab?

Siehe Antwort auf Frage 19.

21. Plant der Senat, die Förderpraxis oder die Kontrollmechanismen gegenüber selbstverwalteten Einrichtungen, bei denen eine politische Selbstverortung oder eine Nutzung durch politische Szenestrukturen erkennbar ist, künftig anzupassen?

Der Senat sieht derzeit keinen Handlungsbedarf.

22. Welche allgemeinen Konsequenzen zieht der Senat aus dem Fall Sielwallhaus für die Transparenz und Kontrolle öffentlich geförderter selbstverwalteter Einrichtungen im Bereich der Offenen Kinder- und Jugendarbeit?

Der Senat hält die gegenwärtigen zuwendungsrechtlichen Regelungen zusammen mit jeweils arbeitsfeldbezogenen Vereinbarungen zwischen öffentlichen und freien Trägern für ausreichend, um eine vielfältige Landschaft der Offenen Kinder- und Jugendarbeit in der Stadtgemeinde Bremen zu schaffen, zu erhalten und weiterzuentwickeln, die Anknüpfungspunkte für alle jungen Menschen in der Stadtgemeinde Bremen bietet.